

**COMITE INTERNATIONAL D'ETUDE DU  
LAMINAGE A FROID DU FEUILLARD D'ACIER**

**S A T Z U N G**



---

Verabschiedet am 21. Juni 2001

**COMITE INTERNATIONAL D'ETUDE**  
**DU LAMINAGE A FROID DU FEUILLARD D'ACIER**  
**(C I E L F F A)**

**SATZUNG**

**1. Name**

- 1.1. Die Vereinigung wird "Comité International d'Etude du Laminage à Froid du Feuillard d'Acier (CIELFFA)" genannt.
- 1.2. Die Vereinigung ist ein Verband von nationalen Verbänden der europäischen stahlverarbeitenden Industrie.

**2. Ziele**

Die Ziele der Vereinigung sind:

- 2.1. Die Interessen ihrer Mitglieder in Europa und auf den Weltmärkten zu fördern;
- 2.2. Gemeinsame Standpunkte zu erarbeiten;
- 2.3. Gemeinsame Interessen gegenüber der EU Kommission als auch gegenüber anderen politischen und nicht politischen Europäischen Institutionen zu vertreten und zu bewahren;
- 2.4. Technische und wirtschaftliche Informationen über ihre Produkte, die Stahlindustrie und die Kundenindustrien, auszutauschen.
- 2.5. Die Vereinigung kann auch ihre Mitglieder in wissenschaftlichen und technischen Organisationen vertreten, die direkt oder indirekt mit Fragestellungen befasst sind, die mit ihren Produkten in Zusammenhang stehen.
- 2.6. Die Vereinigung beachtet strikt das Prinzip der Gleichbehandlung ihrer Mitglieder.
- 2.7. Die Tätigkeit der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

**3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Die Vereinigung ist gegenüber nationalen Verbänden oder einzelnen Herstellern der stahlverarbeitenden Industrie in Europa, die vorwiegend die Herstellung von kaltgewalztem Bandstahl beinhaltet, offen.

- 3.2. Die Präsidentenkommission entscheidet über die Annahme jeglicher neuer Mitglieder. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 3.3. Die Mitglieder setzen sich dafür ein, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

#### **4. Austritt und Ausschluss**

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
- 4.2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss sechs Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 4.3. Nach der Entscheidung der Präsidentenkommission kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Satzung entgegenwirkt, seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder das Ansehen der Vereinigung grob verletzt.

#### **5. Präsident**

- 5.1. Die Vereinigung wird durch einen Präsidenten vertreten.
- 5.2. Der Präsident wird für drei Jahre gewählt. Er ist für eine weitere Amtsdauer erneut wählbar.
- 5.3. Der Präsident
  - lädt zu den Sitzungen der Präsidentenkommission ein
  - überwacht die Durchführung der von der Präsidentenkommission gefällten Entscheidungen

#### **6. Präsidentenkommission**

- 6.1. Die Präsidentenkommission besteht aus den Präsidenten der nationalen Verbände, aus den Vorsitzenden der verschiedenen CIELFFA-Kommissionen und den Vertretern der einzelnen Hersteller (siehe auch 3.2.).
- 6.2. Die Sitzungen der Präsidentenkommission finden nicht weniger als einmal im Jahr während der ersten sechs Monate des jeweiligen Kalenderjahres statt. Sie finden auch jederzeit statt, wenn eine Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung dies einfordert.

6.4. Die Präsidentenkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Präsidenten
- Annahme der Jahresrechnung sowie die Festlegung des Budgets und der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung eines Geschäftsführers
- Die Präsidentenkommission ist berechtigt, Technische und Wirtschaftskommissionen sowie Arbeitskreise einzurichten und ihnen spezifische Aufgaben zu übertragen. Die Kommissionen und Arbeitskreismitglieder wählen ihren entsprechenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

6.5. Die Entscheidungen werden durch Wahl mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Stimme des Präsidenten zählt doppelt. Gemeinsame Aktionen gegenüber der Europäischen Kommission oder anderen Institutionen erfordern qualifizierte zwei Drittel Mehrheiten.

6.6. Die Präsidentenkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden.

6.7. Falls ein nationaler Präsident nicht teilnehmen kann, ist sein Verband zur Nominierung eines Stellvertreters berechtigt.

## 7. **Geschäftsstelle**

7.1. Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Geschäftsführer wird von der Präsidentenkommission ernannt.

7.2. Die Geschäftsstelle führt laufende, insbesondere folgende Aufgaben aus:

- Begutachten und Verteilen jeglicher Dokumente von Wichtigkeit zur Implementierung der durch die Vereinigung gesetzten Ziele an die Mitglieder der Vereinigung.
- Erheben von Statistiken.
- die Sitzungen der Vereinigung organisieren.
- Protokolle dieser Sitzungen verfassen.